

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der EVN AG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024/25 bis auf Weiteres wie folgt festzusetzen:

Grundvergütung pro Geschäftsjahr

Vorsitzende*r:	EUR 25.000
Stellvertretende*r Vorsitzende*r:	EUR 16.000
Mitglied:	EUR 12.500

Die Grundvergütung wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende jedes Kalenderquartals ausbezahlt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während eines Geschäftsjahres, so gebührt die Grundvergütung zeitanteilig.

Sitzungsgeld pro Sitzung EUR 1.000

Sowohl Grundvergütung als auch Sitzungsgeld sind Bruttobeträge. Sie sind wertgesichert und werden jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres entsprechend der Veränderung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2020 im Jahresvergleich angepasst. Ausgangsgrundlage der Wertsicherungsberechnung ist die für Juli 2024 verlautbarte Indexzahl. Zur Wertsicherung der Grundvergütung und des Sitzungsgeldes ist dieser Indexzahl die jeweils für den Monat Juli eines jeden folgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl gegenüberzustellen. Die prozentuelle Indexveränderung gilt für alle Vergütungen, die das auf den Monat Juli folgende Geschäftsjahr der EVN AG betreffen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine D&O-Versicherung (Manager-Haftpflichtversicherung) und eine Rechtsschutzversicherung mit risikoadäquater Deckung (Gesamtversicherungssumme bis zu EUR 100.000.000) einbezogen. Die dafür anfallenden Versicherungsprämien werden von der Gesellschaft geleistet und getragen.

Begründung

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der EVN AG, welche am 1.2.2024 von der 95. Hauptversammlung der EVN AG beschlossen wurde.

Aufsichtsratsmitgliedern soll für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben, ihrer Verantwortung und der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats muss marktgerecht und so gestaltet sein, dass entsprechend qualifizierte Personen

für die Tätigkeit in einem international tätigen, börsennotierten Unternehmen mit einem diversifizierten Beteiligungsportfolio gewonnen werden können.

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde zuletzt durch Beschluss der 87. ordentlichen Hauptversammlung am 21.1.2016 festgelegt, sodass eine Anpassung notwendig geworden ist. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Aufgaben, die Arbeitsbelastung sowie der Zeitaufwand der Aufsichtsratsmitglieder seither deutlich zugenommen haben. Die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats einschließlich seiner Ausschüsse ist in diesem Zeitraum im Schnitt um über 50 % angestiegen. Die von der Statistik Austria veröffentlichte Inflationsrate beläuft sich von Februar 2016 bis September 2024 auf 33,8 %. Die aktuelle Vergütung sämtlicher Funktionen im Aufsichtsrat der EVN AG liegt deutlich unter der in der Vergleichsgruppe der Unternehmen im ATX üblichen Vergütung. Der Median des bei mehr als der Hälfte der Unternehmen des ATX vorgesehenen Sitzungsgeldes lag bereits 2022 bei EUR 1.000 und damit deutlich über dem bisherigen Sitzungsgeld der EVN AG. Mehr als die Hälfte der Unternehmen im ATX sieht für Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich eine Vergütung für die Übernahme von Funktionen in Ausschüssen vor.

Die Wertsicherung dient der Erhaltung des inneren Geldwertes und somit der Äquivalenz der Abgeltung der Aufsichtsrats Tätigkeit.